Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1892

84 (8.4.1892) II. Blatt

Visual Library

Ausgabe: Wöchentlich zwölf mal.
Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht. 2 Mark 80 Pfg. durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum 20 Pf., im Reklamentheile 40 Pf.
Bemerkungen: Unbenützt gebliebene Einsendungen werden nicht aufbewahrt und können nachträgliche Honorar-Ansprüche keine Berücksichtigung finden.

Nr. 84. II. Blatt. Karlsruhe, Freitag, den 8. April **1892.**

Amtliche Nachrichten.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 29. v. M. ist Folgendes bestimmt:

2. bad. Grenadierregiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110:

Dr. Neuhaus, Unterarzt, unter gleichzeitiger Versetzung zum 7. bad. Infanterieregiment Nr. 142, zum Assistenzarzt 2. Klasse befördert.

5. bad. Infanterieregiment Nr. 113:

Dr. Huber, Assistenzarzt 2. Klasse, zum Assistenzarzt 1. Klasse befördert.

4. bad. Infanterieregiment Prinz Wilhelm Nr. 112:

Dr. Mallebrein, Unterarzt, unter gleichzeitiger Versetzung zum Infanterieregiment v. Lützow (1. rhein.) Nr. 25, zum Assistenzarzt 2. Klasse befördert.

3. bad. Dragonerregiment Prinz Karl Nr. 22:

Dr. Winter, Assistenzarzt 2 Klasse, zum Infanterieregiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. pommersches) Nr. 42 versetzt.

1. bad. Feldartillerieregiment Nr. 14:

Dr. Diehl, Assistenzarzt 2. Klasse, zum Assistenzarzt 1. Klasse befördert.

Landwehrbezirk Heidelberg:

Dr. Weiß, Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots, der Abschied bewilligt. Dr. Krumm und Dr. Wolf, Unterärzte der Reserve, zu Assistenzärzten 2. Klasse befördert.

Landwehrbezirk Karlsruhe:

Ratz, Unterarzt der Reserve, zum Assistenzarzt 2. Klasse befördert.

Landwehrbezirk Freiburg:

Dr. Baas, Unterarzt der Reserve, zum Assistenzarzt 2. Klasse befördert.

Landwehrbezirk Stockach:

Dr. Abele, Unterarzt der Reserve, zum Assistenzarzt 2. Klasse befördert.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 7. April.

60. Sitzung der 2. Kammer.

Am Ministertisch: Kultusminister Geh. Rath Dr. Nokk, Oberschulrath Joos, Ministerialrath Becherer.

Präsident Lamey eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr.

Der Sekretär verliest neu eingegangene Bittschriften.

Das Haus tritt darauf in die Tagesordnung ein, Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs über den Elementarunterricht. Gleich zu Beginn derselben nimmt Kultusminister Dr. Nokk das Wort zu etwa folgender Erklärung: Nachdem das hohe Haus und alle Parteien desselben einmüthig ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen haben, daß die Gehaltsregelung der badischen Volksschullehrer im Sinne der Kommissionsvorschläge erfolgen müsse und damit auch den berechtigten Anforderungen der Lehrerschaft entsprochen würde, und daß es ferner dringend wünschenswerth sei, eine abschließende Regelung der Lehrerbesoldungsfrage herbeizuführen, ist die ganze Angelegenheit im Schooße der Regierung nochmals eingehend geprüft und dabei erwogen worden, ob es möglich sein würde, ungeachtet der zu Beginn der Berathung von mir dargelegten Bedenken dem einstimmigen Wunsche des hohen Hauses weiter nachzugeben, ohne wichtige Interessen des Staates zu verletzen. Das großh. Staatsministerium hat gestern Nachmittag über diese Frage eine eingehende Berathung abgehalten und ich bin Namens des Staatsministeriums beauftragt, dessen Beschluß S. K. H. der Großherzog froh und gern genehmigt haben, zu erklären, daß die großh. Regierung zu folgendem Ausgleich bereit ist: Wir müssen erklären, daß die von der Kommission vorgeschlagene Aufrundung der Gehalte auf hundert Mark nicht möglich ist, sondern bei der Aufrundung auf zehn Mark stehen bleiben werden, weil die Aufrundung auf hundert zu verschiedenartige Gehaltserhöhungen bringen und der gleichmäßigen Gerechtigkeit nicht entsprechen würde. Dagegen sind wir bereit, sowohl die dreijährige Zulagefrist nach den Beschlüssen der Kommission anzunehmen, als auch die Uebergangsbestimmungen nach den Anträgen der Kommission zu regeln. (Lebhaftes Bravo!) Wenn wir zu diesen großen Opfern zu Gunsten der Lehrerschaft bereit sind, so geschieht das im Hinblick auf die Einmüthigkeit des hohen Hauses über die Beschlüsse Ihrer Kommission, und in der bestimmten Erwartung, daß diese neuen Opfer, die zum Besten der Lehrerschaft und der Sache der Volksbildung vom Staate gebracht werden sollen, eine endgiltige Regelung dieser Angelegenheit herbeiführen und dazu beitragen werden, daß unser badischer Lehrerstand sich alsdann mit erneuter Freude, Pflichttreue und Hingabe an seinen Beruf der Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe bewußt sein werde. Lebhaftes, wiederholtes Bravo! auf allen Seiten des Hauses, namentlich bei den Nationalliberalen und Deutschfreisinnigen.)

Abg. v. Buol beantragt in Folge des soeben gehörten Beschlusses des Staatsministeriums eine kurze Unterbrechung der Sitzung Behufs Besprechung über die weiteren Maßnahmen.

Abg. Kiefer bemerkt, er habe dieselbe Absicht gehabt und schließe sich dem Antrage auf etwa eine viertelstündige Unterbrechung der Sitzung an. Er wolle aber hier noch Namens seiner Partei dem Danke für die entgegenkommende Haltung des großh. Staatsministeriums Ausdruck geben. Das Haus sei aus einer sorgenvollen Stimmung in eine freudige eingetreten, und er hoffe, daß die kurze Unterbrechung der Sitzung dazu beitragen werde, die weitere Berathung des Gesetzentwurfes wesentlich zu erleichtern und zu fördern. (Beifall.)

Abg. Birkenmayer erklärt, er habe zuerst die Absicht gehabt, die Kommissionsbeschlüsse zu befürworten und die möglichst einmüthige Annahme desselben dem ganzen Hause zu empfehlen. Nach der soeben gehörten Erklärung des großh. Staatsministeriums verzichte er auf jedes weitere Wort und benutze diesen Anlaß nur noch, auch seinerseits der großh. Regierung seinen Dank dafür auszusprechen.

Es tritt darauf eine Pause von 15 Minuten ein, während welcher sich die Parteien zur Berathung der weiteren Maßnahmen zurückziehen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung nimmt Abg. v. Buol das Wort, um zu erklären, daß er Namens seiner Partei der großh. Regierung für den vorhin verkündeten Beschluß seinen Dank aussprechen. Seine Partei habe beschlossen, in Folge dieser Erklärung den in der gestrigen Sitzung bei §. 39 gestellten Antrag Hennig zurückzuziehen.

Abg. Kiefer erklärt, er und seine Parteifreunde ständen sammt und sonders auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse, mit Ausnahme des Punktes bezüglich der Aufrundung der Gehalte. Da werde von seiner Partei in Uebereinstimmung mit den Absichten der Kommission die Wiederherstellung der Regierungsvorlage (Aufrundung der Gehalte auf 10 M.) beantragt werden.

Abg. Wacker: Er spreche nicht im Namen seiner politischen Freunde; er könne den Eindruck unbedingter Freude und Genugthuung über den Beschluß des Staatsministeriums nicht theilen. Er sei nicht uneingeschränkt erfreut darüber, daß die Regierung jetzt einen Schritt weiter gegangen sei, und nicht schon früher eine solche Geneigtheit gezeigt habe. Der gestern von seiner Partei eingebrachte Antrag habe wohl nicht unwesentlich dazu beigetragen, die Regierung zu ihrem jetzigen Schritte zu bestimmen. (Oho! Widerspruch) Die Regierung habe gewissermaßen gemarktet, bis sie zu diesem Beschlusse kam. (Oho!) Nicht erfreulich sei auch, daß es nicht gelang, die Rücksichten auf die ausgleichende Gerechtigkeit für die älteren Lehrer zur Geltung zu bringen. Seine Partei komme jetzt auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse zurück, er thue dies aber nur mit der geäußerten Einschränkung.

Kultusminister Dr. Nokk verwahrt sich dagegen, daß die großh. Regierung bei dem Gesetzentwurfe „gewissermaßen gemarktet" habe. Das sei in keiner Weise der Fall gewesen. Die großh. Regierung sei nicht in der Lage gewesen, im ganzen Umfange den Kommissionsbeschlüssen beizutreten, weil sie Bedenken tragen mußte, jetzt schon vor Neuregelung des ganzen Beamtengesetzes so große Mittel aufzuwenden, ohne einen Ueberblick über den später in Aussicht stehenden Mehraufwand zu besitzen. Deßhalb habe sich die Regierung in einer zuwartenden Stellung gehalten und sie habe recht daran gehandelt. Sie wollte auch vor Allem erst die Stimmung des ganzen Hauses kennen lernen, und deßhalb hat das Staatsministerium erst jetzt, nachdem es die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das Haus einmüthig und unter Zurückstellung anderer wichtiger Interessen für die Kommissionsbeschlüsse eintrat, und nachdem das Haus die Absicht aussprach, ein abschließendes, für die Dauer berechnetes Gesetz zu schaffen, sich zu diesen zustimmenden Schritte entschlossen. Dafür verdiene die großherzogl. Regierung keinerlei Vorwurf, sondern sie dürfe eher Anerkennung erwarten, daß sie den Wünschen des Hauses entgegengekommen sei und den erwähnten Beschluß gefaßt habe. Er lege also nochmals Verwahrung gegen den Abg. Wacker ein. Die Regierung habe nicht „gehandelt" oder „gemarktet" und auch nicht handeln wollen. (Lebh. Bravo! bei den Nationalliberalen und Freisinnigen-Demokraten.)

Abg. Rüdt spricht der Regierung für ihre heutige Erklärung seinen Dank aus und widerspricht dann in treffenden Worten dem Abg. Wacker, der schnell bei der Hand war, das Verdienst für diese günstige Wendung der Verhandlungen der Zentrumspartei zuzuschreiben. So kleinlich, wie der Abg. Wacker glaube, sei die Regierung doch nicht, daß sie sich von dem gestrigen Antrag Hennig zu ihrer jetzigen Haltung bestimmen lassen könnte. Die Regierung hat mit ihrem gestrigen Beschluß das Wohl Aller im Auge gehabt. Wir Alle haben zu der Besserstellung der Lehrer jeder nach seinen Kräften unser Theil dazu beigetragen. Es hat dabei Niemand etwas voraus und am allerwenigsten die Herren vom Zentrum. (Lebhafte Zustimmung.) Wir stimmen der letzten Erklärung des Herrn Ministers vollständig bei und sprechen unsere Freude darüber aus, daß Dank des Entgegenkommens der Regierung die Verhandlungen über den Volksschulgesetzentwurf zu einem allseitig befriedigenden Abschluß gebracht werden können. (Beifall.)

Abg Wacker bemerkt, es sei nicht seine Absicht gewesen, hier eine Erörterung darüber zu veranlassen, wer Verdienst und Nichtverdienst bei dem heutigen Ergebniß habe. Die Art des Abg. Rüdt, darüber zu sprechen, beruhe wohl auf einer ganz bestimmten Absicht, die bei ihm (Wacker) nicht vorhanden sei. (Herr Wacker verdächtigt immer frisch darauf los, gleichviel, ob es ein Minister oder ein sozialdemokratischer Volksvertreter ist. Die Red.) Seine Bemerkung sei auch nur harmlos gemeint gewesen. (Ohrufe und Widerspruch, worauf sich der „Löwe" grollend und Augen rollend auf seinen Stuhl zurückzieht.)

Abg. v. Stockhorner spricht gleichfalls seine Freude über die Entschließung der Regierung aus.

Abg. Vogelbach desgleichen.

Das Haus tritt darauf in die Berathung des §. 39 ein und beschließt gleichzeitige Berathung der korrespondirenden §§. 128/129.

Abg. Beygoldt begründet einen von den Mitgliedern der Schulkommission gestellten Antrag, bezüglich des §. 128 den Regierungsantrag (Aufrundung der Gehalte auf 10, statt nach dem Kommissionsbeschluß auf 100 M.) wiederherzustellen.

Das Haus genehmigt darauf den §. 39 in der in unserm gestrigen Bericht gegebenen Fassung und ebenso den §. 128, welcher nach einer unwesentlichen Abänderung des Abg. Schumann in folgendem Wortlaut genehmigt wird:

Die erste auf Grund dieses Gesetzes einem Hauptlehrer — auf den 1. Mai 1892 oder auf einen späteren Zeitpunkt — zu gewährende Zulage beziehungsweise Aufbesserung wird soweit erhöht, als erforderlich ist, um den Gehalt auf die nächst höhere durch 10 theilbare Summe aufzurunden.

§. 129 wird wie folgt genehmigt:

Hauptlehrern, deren nach Maßgabe der §§. 124 bis 128 bemessener Gehalt auf den Tag der Zurücklegung einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit als Hauptlehrer 1400 Mark nicht erreicht, kann auf den angegebenen Tag — beziehungsweise auf 1. Mai 1892 — der Gehalt bis zu 1,400 Mark erhöht werden. Eine Aenderung im Laufe der Fristen für die ordentlichen Zulagen tritt in diesem Falle nicht ein.

Alsdann kommt das Haus auf die frühere Reihenfolge der Paragraphen zurück und genehmigt die folgenden Paragraphen:

§. 40. Der Betrag des nach §. 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse des in der Anlage zum Beamtengesetz enthaltenen Wohnungsgeldtarifs den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes, sowie des Wittwenkassenbeitrages, beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes zu Grunde zu legen ist.

§. 41. An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§. 17 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark, wenn an der betreffenden Schule die Gesammtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

§. 42. Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im Uebrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

Bei §. 43 wünscht

Abg. Hug Auskunft darüber, ob die darin enthaltene Bestimmung über das Wohnungsgeld eine definitive sei, oder ob das im nächsten Landtag zu erwartende Beamtengesetz auch für die Lehrer eine Einwirkung haben werde.

Kultusminister Nokk sagt, er könne die letztere Bemerkung des Vorredners bejahen.

Der §. 43 wird darauf in folgender Fassung angenommen:

So lange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§. 39 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Miethzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zu Stande kommt — durch den Bezirksrath unter Berücksichtigung der ortsüblichen Miethpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der 5. Dienstklasse.

Hauptlehrerinnen haben nur Miethzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§. 44 lautet:

Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung (§. 27 dieses Gesetzes) erhalten eine Vergütung von jährlich 800 M. Diese Vergütung erhöht sich auf 900 M. für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine die letztere vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an. Für Schulverwalter kann aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter, die Vergütung bis zum Betrage des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1100 M.) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

Abg. Gerber wünscht, daß der Hauptlehrer verpflichtet sein soll, die Unterlehrer als Hausgenossen aufzunehmen, um eine bessere Ueberwachung bezüglich der jüngeren Lehrer ausüben zu können.

Abg. Strübe widerspricht dem und bemerkt, daß dem Hauptlehrer jetzt schon ein Aufsichtsrecht über den Unterlehrer zusteht. Aber den letzteren zu zwingen, daß er auch beim Hauptlehrer Essen, Trinken und Schlafen solle, sei doch ein rigoroses Verlangen und in vielen Fällen auch gar nicht praktisch durchführbar.

Abg. Rüdt widerspricht dem Abg. Gerber und schlägt ihm vor, er möge doch einmal selber einen praktischen Versuch mit seinem Vorschlag machen und die Lehrer seines Bezirks täglich zum Mittagessen zu sich laden. (Heiterkeit.)

Abg. Wacker bezeichnet den letzten Vorschlag als „nicht ernst" und vertheidigt die Aeußerungen des Abg. Gerber.

Darauf wird §. 44 unverändert angenommen, ebenso §§. 45 und 46 in folgender Fassung:

§. 45. Neben der in §. 44 bestimmten Vergütung haben anzusprechen: a. Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt. Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Miethzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll. b. Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Miethzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes. c. Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerswohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und dieselbe nicht anderweit — zu Gunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß §. 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Miethzinsentschädigung im Betrage des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

§. 46. Außer den mit dem Hauptdienste nach §§. 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen zu empfangen: a. für jede gemäß §. 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus ertheilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn- und Arbeitsunterricht ausgenommen) 50 M. jährlich; b. für jede in gleicher Weise zu ertheilende Stunde Turnunterricht jährlich 25 M., welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen der Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf 15 M. für jede Wochenstunde ermäßigt.

Ferner werden ohne Debatte angenommen die §§. 47 bis 51. Sie lauten:

§. 47. Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältniß verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§. 35) wird nach Anhörung des Gemeinderaths durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu ertheilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen als fünfundzwanzig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres ertheilt, fünfzehn Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird. In der Stellung nicht etatmäßiger Beamten (§. 36) sind solchen Lehrerinnen mindestens die für die Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§. 44 Abs. 1 und §. 45 a) zu gewähren; die in etatmäßiger Eigenschaft angestellten (§. 36 Abs. 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§. 39 Abs. 2 und §. 43 Abs. 2).

§. 48. Wenn im Falle des §. 33 erster Absatz die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach §. 33 Absatz 1 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesammtzahl der nach dem Staatsvoranschlag aufstellbaren Hauptlehrer (§§. 14—16) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung bezw. bis zur Zuruhesetzung nach §. 28 des Beamtengesetzes — gemäß §. 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Uebernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten. (§. 50, 3 des Beamtengesetzes.) Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversetzung nach §. 27 stattgefunden hat.

§. 49. Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§. 44 und 45 ihnen zukommenden Bezügen den nach §. 36 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nicht etatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

§. 50. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, welche auf Grund dieses Gesetzes für Lehrer, Lehrerinnen, einschließlich der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde an Volksschulen bewilligt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten. Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) die Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten, wogegen dieser Kasse die Wittwenkassenbeiträge (Beamtengesetz §§. 70 ff.) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach §. 84 des Beamtengesetzes zu bemessenden Zuschüsse zufließen.

§. 51. In der Abtheilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen: a. Als Unterstützungsfond für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen; b. zur Gewährung von Gnadengaben. Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 des Etatsgesetzes Anwendung.

Damit sind im Wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes über die Lehrerschaft erledigt.

Die folgenden Paragraphen von 52—85 behandeln die Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

Bei §. 53, welcher bestimmt, daß die Gehalte der Lehrer aus allgemeinen Staatsmitteln zu bestreiten sind, nimmt nach einigen Bemerkungen des Abg. Hug der Abg. Klein-Wertheim das Wort, um über die durch diese Paragraphen herbeigeführte Auszahlung der Gehalte der Lehrer durch den Staat seine Freude auszusprechen.

Das Haus genehmigt darauf die einzelnen Paragraphen bis 67.

Bei §. 68 wünscht

Abg. Muser die Aufhebung des Schulgeldes, die eine logische Konsequenz des Schulzwanges sei. Selbst in dem berüchtigten preußischen Volksschulgesetzentwurf (Auf einen Zuruf Wackers wiederholt Redner „jawohl des berüchtigten") sei im §. 36 die Bestimmung enthalten gewesen, daß fortan kein Schulgeld mehr erhoben werden solle. Die staatlichen Gründe, die in Preußen für die Aufhebung des Schulgeldes geltend gemacht wurden, seien auch für Baden zutreffend. Wenn im Hause jetzt keine günstige Stimmung für Redners Vorschlag vorhanden sei, so werde er von der Stellung eines Antrags in diesem Sinne für jetzt Abstand nehmen. Zu §. 71 wünscht Redner den Wegfall der Bestimmung der Zweidrittelmehrheit für die Gemeindebeschlüsse. Er betont zum Schluß nochmals, seine Wünsche in dieser Beziehung berücksichtigen zu wollen und behält sich vor, zu gegebener Zeit auf seine Ausführungen zurückzukommen.

Abg. Fieser bespricht das Budget und legt dar, daß bei Berücksichtigung der Wünsche Musers ein nicht zu unterschätzender Einnahmeausfall als sicher angenommen werden muß und daß alsdann ein großer Theil dieses Ausfalles womöglich durch städtische Steuer aufgebracht werden müsse. Gegen den prinzipiellen Standpunkt der Wünsche des Vorredners will er keine Einwendungen machen, nur ist er der Ansicht, daß die Nachtheile eines den Wünschen Musers entsprechenden Paragraphen größer sein würden, als die Vortheile. Er kann nur schwer einsehen, warum man Leuten, die in der Lage sind, Schulgeld zu bezahlen, dasselbe schenken solle und kommt zu dem Schluß, man möge sich mit den im neuen Gesetze vorgesehenen Verbesserungen begnügen.

Abg. Rüdt spricht sich im Sinne der Wünsche Musers aus und kann die finanziellen Bedenken Fiesers nicht theilen. Es habe für die armen und ärmeren Kinder etwas Niederdrückendes, wenn man ihnen das Schulgeld schenke und von den reichen Kindern solches verlange, dadurch würden die Klassengegensätze nur noch vermehrt.

Abg. Kiefer spricht gegen die Ausführungen Rüdt's und meint, in dem Alter, da die Kinder schulpflichtig seien, kennen dieselben einen solchen Unterschied noch gar nicht und Niemand werde denselben daraus einen Vorwurf machen, daß sie vom Schulgeld befreit seien. Er müsse sich gegen die Wünsche des Abg. Muser aussprechen.

Abg. Wacker bestreitet dem Abg. Muser das Recht, von dem preußischen Volksschulgesetzentwurf als einem „berüchtigten" zu sprechen. Zugleich bestreitet er, daß es für die Kinder armer Leute etwas Niederdrückendes sei, von dem Schulgeld befreit zu sein. Zum Schluß äußert Redner den Wunsch, daß Erlassung des Schulgeldes und unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln an arme Kinder nicht als Armenunterstützung angesehen werden möge.

Nachdem noch der Abg. Hug zu dem Antrag gesprochen, stellt

Abg. Muser einige Aeußerungen gegen seine Wünsche richtig und betont dem Abg. Wacker gegenüber, daß er auch jetzt noch aus voller Ueberzeugung den preußischen Volksschulgesetzentwurf als „berüchtigt" und die Prinzipien desselben als verwerflich bezeichnen muß. Er empfiehlt nochmals, seine Anregungen berücksichtigen zu wollen.

Kultusminister Nokk spricht ebenfalls gegen die Ausführungen Muser's und hebt hervor, daß auch er auf der Schulbank Kameraden neben sich gehabt habe, deren Mittel zur Bestreitung der Lehr- und Lernmittel nicht ausgereicht haben. Aber Niemanden sei es eingefallen, denselben daraus einen Vorwurf zu machen, denn gerade die Schüler und späteren Studenten würden einen solchen Vorwurf gegen ihre weniger wohlhabenden Kameraden auf das denkbar Schärfste zurückgewiesen haben.

Nach einigen weiteren Aeußerungen des Oberschulrath Joos, der Abgg. Klein-Weinheim, Dreesbach, Wacker, welch beide letzteren sich zum Gaudium der Zuhörer über die „wahre Humanität" und die „richtige Jugenderziehung" herumstritten, sowie nach einigen unwesentlichen Bemerkungen der Abgg. Gerber und von Buol, welch letzterer erklärt, daß er [illegible] auf die äußere Aufrechterhaltung der Pflicht der Eltern [illegible] zielt der Antrag Muser auf Streichung des Satzes „mit zweidrittel der Stimmen" in namentlicher Abstimmung eine Stimmengleichheit (28 für und 28 gegen) und wird durch das ausschlaggebende verneinende Votum des Präsidenten abgelehnt, und darauf die §§. 68—71 angenommen.

Die §§. 72—85, sämmtlich noch nähere Bestimmungen über die Deckung der Gehalte und Herbeiziehung der Gemeinden dazu betreffend, werden nach den früher von uns mitgetheilten Regierungsvorschlägen ohne Debatte angenommen.

Die §§. 86—91 behandeln die Bedürfnisse der Schulhäuser und andere örtliche Schulbedürfnisse und werden gleichfalls ohne Debatte genehmigt.

Die §§. 92—97 behandeln die Bestimmungen über die erweiterten Volksschulen.

Abg. Pfefferle drückt bei §. 92, welcher es den Ge

nehmen freistellt, „neben den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen, oder statt derselben, erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit der Unterricht in den nach §. 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt wird und an denen zu diesem Behufe Lehrer in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl angestellt werden" seine Freude über diese Bestimmung aus und begrüßt es sympathisch, daß in diesen Anstalten auch französisch gelehrt werden könne; er wünsche hier jedoch den Unterricht in fremden Sprachen nur fakultativ gelehrt.

Die §§. 92—97 werden darauf nach der Regierungsvorlage angenommen.

Die §§. 98—109 handeln von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

Abg. Venedey und Gen. beantragen, zu Protokoll zu nehmen, daß auch solche Hauptlehrer, welche nicht akademisch gebildet und nicht für höheren Unterricht geprüft sind, als Hauptlehrer in den Städten der Städteordnung angestellt werden können.

Oberschulrath Joos erklärt, es sei im Gesetz keine diesem Antrag wiedersprechende Bestimmung vorhanden, und die Regierung habe deßhalb gegen die Protokollerklärung nichts einzuwenden.

Abg. Weygoldt als Kommissionsberichterstatter bemerkt, es sei auch in der Kommission ein ähnlicher Wunsch ausgesprochen worden und die Kommission habe nichts dagegen einzuwenden gehabt.

Der Antrag Venedey wird darauf angenommen und darauf die Paragraphen bis 109 nach der Regierungsvorlage genehmigt; in §. 106 soll nur statt „Vorstände" „Oberlehrer" gesetzt und in §. 108 der zweite Absatz „Ortsstatuarische — gesetzt werden" an den Schluß des Paragraphen gerückt werden.

Die Paragraphen des bestehenden Schulgesetzes 103 bis 109 erhalten der Reihenfolge nach im neuen Gesetz die Nummern 110—116.

Die §§. 117—120 behandeln die Rechtsverhältnisse der an Staatsschulen oder an Schulen von Korporationen und Stiftungen angestellten Hauptlehrer, bezw. Hauptlehrerinnen und geben im Allgemeinen nur die schon bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen wieder. In Konsequenz der Aenderung des §. 39 sind aber in §. 117—120 Höchstgehalte von 2000 M. statt 1800 M. anzusetzen.

Mit dieser Bestimmung werden die Paragraphen nach dem Regierungsvorschlag unverändert genehmigt.

Die §§. 121 und ff. behandeln die Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§. 121 lautet:

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen mit dem 1. Mai 1892 in Kraft. Die übrigen Paragraphen bringen eine gesetzliche Regelung über die Gehaltsverhältnisse der am 1. Mai im Schuldienst bereits verwendeten Lehrer, ferner Bestimmungen über die Ruhegehalte, die Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung und Ruhe- und Versorgungsgehalte der nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1868 und 30. Jan. 1879 angestellten Lehrer- und Lehrerinnen und endlich die Zuständigkeit und Einführungsbestimmungen. (Wir kommen auf diese allgemeinen Uebergangsbestimmungen noch näher zurück.)

Das Haus genehmigt in rascher Folge und ohne weiteren Widerspruch die §§. 121—151 und nimmt darauf das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig an.

Die endgiltige Erledigung des Gesetzes wurde vom Hause mit einem Bravo begleitet.

Der Präsident erklärt darauf ohne Widerspruch die der Schulkommission bezüglich dieses Gesetzentwurfs überwiesenen Bittschriften für erledigt.

Die nächste Sitzung wird alsdann auf Freitag Vormittag 10 Uhr festgesetzt.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Deutsches Reich.

* **Karlsruhe**, 6. April. Ueber die Auffassung des Vatikans von der preußischen Schulkrisis bringt die Pol. Korr. einige Mittheilungen, die nicht unwesentlich abweichen von dem Bilde, wie es die Wuthausbrüche einzelner vatikanischer Blätter bieten. Daß man im Vatikan peinlich überrascht wurde von der Wendung, liegt natürlich auf der Hand. Aber die Lösung der Krise und insbesondere das Bleiben Caprivi's habe sehr beberuhigt. Man glaube nicht an die Absicht des Kaisers, den Kulturkampf zu inszeniren, und betrachte das Zurücktreten der Zentrumspartei, in deren politische Haltung der Vatikan sich nicht einmische, in eine gemäßigte Opposition sogar als einen Gewinn. „Eine katholische Parlamentspartei, welche fest zusammensteht und in der Wählerschaft einen sicheren Boden hat, wird für den Vatikan immer einen schätzenswerthen Rückhalt in seinen Verhandlungen mit der deutschen Regierung bilden." Daher eben der Name „ultramontan". — Daß der Vatikan übrigens jetzt weniger wie früher geneigt ist, der preußischen Regierung entgegenzukommen, wird durch folgendes, dem M. N. N zugehendes Telegramm bestätigt: „Die preußische Regierung drängt neuerdings auf Ernennung des Erzbischofs Kopp zum Kardinal. Die Stimmung im Vatikan ist jedoch dem Ansinnen ungünstigt."

Berlin, 6. April. Es bestätigt sich, lt. M. Allg. Ztg., daß das Projekt einer neuen Schloßlotterie anscheinend hinter dem Rücken der Regierung betrieben wird.

Hamburg, 6. April. Nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden wurde, lt. Frkf. Z., die heutige Antisemitenversammlung sofort polizeilich aufgelöst.

Baden.

Sr. **Karlsruhe**, 7. April. (Schwurgericht.) Donnerstag, den 7. April, Vormittags 9 Uhr. 8. Anklage gegen Jakob Friedrich Schraft von Rothensol (Württemberg) wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod. Vorsitzender: Landgerichtsrath Zentner, Staatsanwalt Hübsch, Vertheidiger: Rechtsanwalt Seeligmann. Zu der Verhandlung sind 19 Zeugen und großh. Medizinalrath Schenk, Bezirksarzt in Ettlingen, als Sachverständiger geladen. Der 21jährige, ledige, evang. Maurer J. F. Schraft steht unter der Anklage, daß er am Abend des 6. März l. J., nach vorausgegangenen Händeln in der Gastwirthschaft zur Linde in Schielberg (Baden) und um dasselbe herum im Hof auf der Ortsstraße dortselbst, vor der Straußwirthschaft nach einem Gerausche mit einem 7 Pfund schweren, über 2 Meter langen Prügel dem ledigen 27jährigen Bäcker Gustav Eckert ohne unmittelbare Veranlassung einen derartigen wuchtigen Schlag auf den Kopf versetzte, daß derselbe bewußtlos zusammensank und diese Verletzung den am folgenden Morgen, den 7. März, eingetretenen Tod desselben zur Folge hatte. Ferner mit demselben Prügel den 20jährigen Basilius Jäger und den 20jährigen Gustav Rothfuß ohne Weiteres niederschlug, wovon der Erstere heute noch üble Nachwirkungen verspüren will. Darauf warf er den Prügel weg und entfernte sich. Der Beschuldigte will nicht aus Nothwehr, sondern lediglich aus Zorn gehandelt haben darüber, daß er vorher nieder geworfen worden sei. Unter Thränen erklärt derselbe heute „er habe Keinen todtschlagen wollen und es thue ihm leid, daß die Sache einen solchen Ausgang genommen habe". Die Zeugenaussagen lauten im Allgemeinen nicht sehr günstig für den Beschuldigten; die Rothensoler Burschen suchen zwar Alles in möglichst mildem Lichte darzustellen, allein die Schielberger Zeugen sagen dementgegen durchweg mehr oder minder belastend aus. Der Sachverständige legt im Anschluß daran die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung und des Sektionsbefundes ausführlich und eingehend dar, und konstatirt bezüglich des Eckart, daß zweifellos der Tod in Folge der erlittenen Verletzung eingetreten ist. Jäger und insbesondere Rothfuß anlangend, seien die Verletzungen weniger erheblich gewesen. (Pause von 10 Minuten.) — Hierauf erhält (Mittags 12 Uhr) der Staatsanwalt das Wort zur Schuldfrage. Nachdem der Vertreter der Anklage dieselbe in längerer Rede des Näheren begründet, beantragt er, auf das ehrliche, reumüthige Geständniß des Angeklagten und die Zeugenaussagen gestützt, den Angeklagten dreier Körperverletzungen für schuldig zu erklären, hat jedoch gegen die Annahme mildernder Umstände nichts einzuwenden, während der Vertheidiger mit Rücksicht auf die festgestellte Kränklichkeit des Eckert, die allgemeine Trunkenheit der Betheiligten, im Besonderen des Angeklagten, verbunden mit einer hochgradigen Erbitterung und Gereiztheit, den guten Leumund desselben und das allgemeine Lob den Geschworenen warm eine besonders milde Behandlung empfiehlt und um Freisprechung seines Klienten bittet. Hiergegen verwahrt sich aber die Staatsanwaltschaft mit größtem Nachdruck. Der Vertheidiger seinerseits wiederholt die erste Bitte. In der auf die erhaltene Rechtsbelehrung hin gepflogenen kurzen Berathung bejahten die Geschworenen die Schuldfrage mit Zubilligung mildernder Umstände, und auf Grund dieses Wahrspruches erkennt der Gerichtshof auf 2 Jahre 6 Monate Gefängniß, sowie Tragung der Kosten; die Untersuchungshaft wird angerechnet (seit 7. März). Dem Antrage der Vertheidigung, den Verurtheilten auf kurze Zeit aus der Haft zu entlassen, wird nicht stattgegeben. — Damit ist die Tagesordnung des Schwurgerichts für das 2. Vierteljahr erledigt und der Vorsitzende entläßt mit dem Ausdruck des Dankes Namens des Gerichtshofes für die Mühe und Ausdauer in der gemeinsamen Arbeit die Geschworenen. Schluß: gegen 1½ Uhr.

Drahtberichte.

* **Berlin**, 7. April. Der Kaiser konferirte heute Vormittag mit dem Handelsminister, sodann mit dem Kriegsminister, und am Mittag mit dem Ministerpräsidenten Graf Eulenburg. Am Nachmittag überreichte Kontreadmiral Valois den von den Deutschen in Chile dem Kaiser zugewendeten Tafelaufsatz.

* **Berlin**, 7. April. Zu den Gerüchten, daß Graf Caprivi noch immer wünsche, als Reichskanzler zurückzutreten, schreibt die Nationalzeitung: Wie wir zuverlässig erfahren, liegt zu solcher Annahme keinerlei Grund vor; Graf Caprivi ist vielmehr mit der neuen Einrichtung, welche ihn eines Theils der früheren Verantwortlichkeit und der Arbeitslast enthoben hat, sehr zufrieden und durchaus in der Stimmung, nach der Karlsbader Kur, sich mit dem alten Eifer den Amtspflichten zu widmen.

* **Berlin**, 7. April. Die Vossische Zeitung meldet, daß der Begleiter Emin's, Dr. Stuhlmann, den Rückweg angetreten habe und von Emin beauftragt sei, bei der deutschen Regierung zu beantragen, daß Wadelai nicht als zum englischen Interessengebiet gehörig zu betrachten sei und die Rechte Emins auf unbeschränkte Disposition über Wadelai anerkannt würden. — Die Kreuzztg. meldet aus Rom, das Projekt einer internationalen Konferenz, betreffend die Anarchisten, gewinne an Bestand. Die Initiative Italiens sei wahrscheinlich.

* **Berlin**, 7. April. Wie verlautet, fanden gestern mehrere Haussuchungen bei den Anarchisten statt. Verschiedene Verhaftungen wurden vorgenommen und anarchistische Schriften beschlagnahmt. Die Verhaftungen stehen angeblich mit den vor zwei Monaten erfolgten in Verbindung.

* **Dirschau**, 7. April. Der Direktor der Dirschauer Kreditgesellschaft Wilh. Preuß ist seit einigen Tagen verschwunden, die Kasse ist polizeilich geschlossen. Es wurde festgestellt, daß der Direktor oder ein ihm nahestehendes Individuum in Danzig Werthpapiere im Betrage von 32,000 Mark versilberte. Sein Aufenthalt ist leider unbekannt. In der Stadt herrscht große Aufregung.

* **München**, 7. April. Der Bittschriftenausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer beschloß, die zahlreichen Bittschriften um Erweiterung des bayerischen Landtagswahlrechts als nicht geeignet zur Plenarerörterung zu erklären. Zwar seien direkte Wahlen ohne Konsens anzustreben, doch sei für die gesetzliche Eintheilung der Wahlkreise besonders auf Grund der jeweiligen Bevölkerungsziffer gegenwärtig keine verfassungsmäßige Mehrheit zu erzielen; auch ständen Verfassungsänderungen während der Regentschaft wesentliche Bedenken entgegen. Den Bittschriften auf Abänderung des bayerischen Gemeindewahlgesetzes gegenüber sei auf dem im Jahre 1884 eingenommenen Standpunkt der Abgeordnetenkammer zu beharren.

* **Paris**, 7. April. Dem Vernehmen nach beschloß die Regierung zur Verstärkung der Truppen in Dahome einen Kredit von 2,925,000 Franken zu verlangen.

* **Paris**, 7. April. Das Organisationskomite für die Kundgebungen am 1. Mai beschloß gestern, daß keine Abordnung an die öffentlichen Gewalten geschickt würden. Am 1. Mai solle ein einziges größeres internationales Meeting abgehalten werden, unbeschadet korporativer Vereinigungen; am Abend solle keine Kundgebung auf der Straße veranstaltet werden.

* **London**, 7. April. Die Times melden aus Buenos-Ayres, die Regierung habe allen Parteien die Bildung von Wahlkomites gestattet. Die Raditalen scheinen neue Ruhestörungen zu beabsichtigen.

* **Stockholm**, 7. April. Die zweite Kammer lehnte mit 116 gegen 107 Stimmen die Regierungsvorlage, betreffend die neunzigtägige Uebungszeit für die Bewehrung ab.

* **St. Petersburg**, 7. April. Der Kaiser machte gestern Nachmittag Herrn von Giers einen halbstündigen Besuch. Die Gesundheit des Ministers hat sich derart gebessert, daß keine weiteren Bulletins ausgegeben werden.

* **Konstantinopel**, 7. April. Die Agence de Konstantinopel erfährt: Die von ihr signalisirte, anscheinend wieder aufgegebene Abänderung des Infestiturfermans für den Khedive sei in letzter Stunde doch beibehalten, wenn auch in anderer Form. Der Ferman zitire die früheren Fermans von 1841 und 1865, welche das ägyptische Gebiet auf das heutige Territorium in Afrika beschränkten. Hierdurch sei die Streitfrage, ob die Halbinsel Sinai ein unmittelbares Besitzthum der Türkei bilde, kurzweg zu Gunsten der Türkei entschieden.

* **New-York**, 7. April. Bei den Staatswahlen in Rhode-Island siegten die Republikaner.

* **Melbourne**, 7. April. Einer Reutermeldung zufolge gab die Leichenschaujury den Wahrspruch vorbedachten Mordes gegen Deeming ab.

* **Frankfurt a. M.**, 7. April. (Abendkurse.) Kreditaktien 265⅝, Staatsbahn 246¾, Lombarden 77¼, Dist.-Komm. 187.—, Aegypter —.|, Ungarn —. Gesent. 132.90, Italiener —.—, Gotthard —.—. Schw..

* **Berlin**, 7. April. (Schlußkurse.) Diskondo-Komm. 187.30, Dortmunder 59.70, Bochumer 120.50. —

* **Paris**, 7. April. 3proz. Rente 96.87, 3pr. Portugiesen 26½, Spanier 58⅝, Türken 19.87, Banque ottom. 5.6, Ungarn —.—, Rio Tinto 428.—, Banque de Paris 620. — Fest.

Städtisches.

* **Karlsruhe**, 7. April. Der Kösener S. C. Verband veranstaltet am 30. April, lt. Schwäb. Merk., zur Feier des 40jährigen Reg.-Jubiläums des Großherzogs im Schrempp'schen Saale unter Betheiligung der aktiven S. C. S. C. zu Heidelberg, Freiburg und Straßburg einen feierlichen Kommers.

* **Karlsruhe**, 7. April. Die heutige Fremdenliste der hiesigen Gasthöfe führt als neu angekommen 325 Fremde auf.

Verantw. Redaktion: Friedrich Hannemann in Karlsruhe.

Karlsruhe. Tagesordnung zur 16. öffentlichen Sitzung der 1. Kammer auf Freitag, den 8. April, Vorm. 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung und über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1892 und 1893, Berichterstatter Kommerzienrath Sander. 3) Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen a. über die Bitte von Freiburg und anderer Gemeinden, die Fortsetzung der Höllenthalbahn bis Hüfingen betr.; b. über die Bitte einer Anzahl Gemeinden, die Erbauung einer Eisenbahn von Neustadt nach Weizen und Fortsetzung von Stühlingen nach Behringen, Berichterstatter zu 3 a und b Frhr. Ferdinand von Bodman; c. über die Bitte von Achern und umliegenden Orten, die Verlegung des Güterbahnhofs der Station Achern betr., Berichterstatter Kommerzienrath Sander. 4) Berathung der Berichte der Petitionskommission über: a die Bitte mehrerer Einwohner von Weinheim, die Errichtung eines Untersteueramts in Weinheim betr., b die Bitte der Beamten in Achern, Bruchsal und Rastatt, die Versetzung dieser Städte in die I. bezw. II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs betr., Berichterstatter zu 4a und b Freiherr von Rüdt.

Karlsruhe. Tagesordnung zur 62. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer auf Freitag, den 8. April, Vorm. 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung des Kommissionsberichts zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betr., Berichterstatter Abg. Straub.

Bad. Maxau, 7. April. Wasserstand des Rheins 4 M. 29 C., gef. 6 C.

Gestorben

Karlsruhe, 5. April. Luise, V. Heizer Gottl. Götz, 7 M. 17 T. — 6. April. Häffele, Babette, Kutschers Wwe., 64 Jahre.
Altenberg, 5. April. Oßwald, Januar, Adlerwirth, 70 J.
Eberbach, 6. April. Walz, Georg Mathäus, Seiler, 76 J.
Freiburg, 6. April. Schuh, Luise, geb. Maier, Bierbrauers Gattin, 39 J.
Kehl, 5. April. Rittershofer, Karl, Restaurateur.
Markdorf, 5. April. Thoma, Laura, geb. Schnekenbühl, Kaufmanns Gattin, 30½ J.
Neustadt, 6. April. Schreiber, Paul, 27 J.
Umkirch, 5. April, Sonder, Adolf, Gypsers Sohn, 14 J.

Todes-Anzeige.

Theilnehmenden Freunden und Bekannten machen wir hiermit die schmerzliche Mittheilung, dass unser guter Gatte und Vater. 1485.1

Herr

Dr. Ferdinand Knecht,

heute Morgen ¾10 Uhr nach langem schweren Leiden in einem Alter von 59 Jahren verschieden ist.

Neustadt a. H., 6. April 1892

Im Namen der Hinterbliebenen:
Anna Knecht, geb. Abresch.

Die Beerdigung findet Freitag Nachmittag 3 Uhr statt und ergeht hierdurch Einladung dazu.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

1424.2.2 Die Arbeiten zum Umbau des Eisenwerks für den Hauensteiner Thalübergang bei der Eisenbahnstation Albert-Hauenstein sollen vergeben werden.

Dieselben bestehen:

1) In der Lieferung und Aufstellung des neuen Eisenwerks mit:

Schmiedeisen	62,006 Kg
Gußeisen	4,188 „
Gußstahl	806 „
Zusammen .	67,000 Kg

2) In dem Abbruch und der Uebernahme des alten Eisenwerks mit:

Schmiedeisen, beil. . .	24,310 Kg
Gußeisen, „ . .	6,591 „
Zusammen .	30,901 Kg

Angebote sind, mit entsprechender Aufschrift versehen, spätestens bis

Mittwoch, den 27. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

bei dem Unterzeichneten, auf dessen Bureau das Bedingnißheft und die Pläne zur Einsicht aufliegen, einzureichen.

Auf Verlangen werden Bedingnißheft und Pläne gegen Einsendung von 1 M. abgegeben.

Die Zuschlagsfrist ist auf 3 Wochen festgesetzt.

Waldshut, den 31. März 1892.

Der Gr. Bahnbauinspektor.

J. STERN, 968.13
Buchhandlung und Antiquariat,
Heilbronn a. Neckar,
kauft jederzeit ganze Bibliotheken, sowie einzelne Werke aus allen Wissenschaften zu d. **höchsten** Preisen.

Lehrlingstelle gesucht

wird für einen 15jährigen Jungen aus guter Familie, welcher mehrere Jahre eine höhere Schule besucht hat, in einem Waarengeschäft. Kost und Wohnung im Hause erwünscht. — Nähere Auskunft ertheilt das Kontor d. Bl. unter Nr. 1475.1

Druck und Verlag der Macklot'schen Buchhandlung und Buchdruckerei, Waldstraße Nr. 10 in Karlsruhe.